



FC Germania 1911 Arzheim e.V.

Beitragsordnung des FC Germania 1911 Arzheim e.V.

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 4 der Vereinssatzung in der Fassung vom 12.01.2018.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

Jedes ordentliche Mitglied hat einen halbjährlichen Mitgliedsbeitrag in nachfolgend dargestellter Höhe zu zahlen. Bei unterjährigem Vereinseintritt ist der jeweils anteilige Jahresbeitrag zu zahlen.

Mitglieder unter 18 Jahren zahlen einen halbjährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 42,00 Euro. Ab einem Mindestalter von 55 Jahren und Nichtteilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb kann ein Antrag auf Inaktivität gestellt werden. Der Mitgliedsbeitrag kann dann auf 30,00 EUR im Halbjahr herabgesetzt werden.

Familien (bestehend aus zumindest 3 Vereinsmitgliedern, wobei mindestens ein Vereinsmitglied älter als 18 Jahre und mindestens ein Vereinsmitglied jünger als 24 Jahre sein muss) zahlen einen halbjährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 72,00 Euro.

Ehrenmitglieder können auf Antrag beitragsfrei gestellt werden. Gleiches gilt für Trainer und Betreuer!

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag im Einzelfall zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Beitragsreduzierung besteht nicht.



§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind Lastschriftverfahren zu zahlen. Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum 01. Februar und zum 01. August des Geschäftsjahres eingezogen. Wird der Beitrag durch Überweisung nach Rechnungslegung – also nicht mittels SEPA-Lastschriftmandat – geleistet, erhöht sich der jeweilige Beitrag um 5 %.

Das Vereinskonto wird bei der Sparkasse Koblenz Bank geführt:

IBAN: DE46 5705 0120 0025 0006 21, BIC: MALADE51KOB

Für Beitragsrückstände werden Mahngebühren in Höhe von 3 Euro pro Mahnung erhoben.

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Stammdaten, insbesondere ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 5 Gebühren

Die Passgebühren im Fall zu beantragenden Pflichtspielerlaubnissen richtet sich nach den Vorgaben des Fußballverbandes Rheinland.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft. Ein Vereinsaustritt ist möglich. Ein Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen durch schriftliche Kündigungserklärung jeweils nur zum 30.06. des laufenden Jahres oder aber des Jahresendes möglich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.